Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 15 (1866)

Artikel: Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern

Autor: Studer-Hahn, Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Finige Notizen über die Gesellschaft zu Retzgern.

Bon Friedrich Stuber-Sahn,

Forftaffaverwalter.

Die Gesellschaft ober Zunft zu Metgern*) bildet eine der 13 Unterabtheilungen der Burgergemeinde der Stadt Bern. Sie ist eine der ältesten und war eine der mächtigsten, zugleich eine der 4 Benner= Zünfte **). Dem Venner von Metgern lag bis 1798 die Verwaltung des Landgerichts Konolsingen ob.

Leider sind über den Ursprung der Gesellschaft und deren Geschichte im Archive keine älteren Urkunden mehr vorhanden als ein "Stubenzins-Rodel," der mit dem Jahr 1513 anfängt, und eine im Jahr 1539 abgesaßte erneuerte "Stuben=Ordnung." Aus der letztern ist erssichtlich, daß früher zwei Metzgern=Gesellschaften, die "obere" und die "niedere", bestanden, welche sich im Anfang des Jahres 1468 zusammengethan und hinfort

^{*)} Bergl. zu nachstehendem Aufsatz auch Durheim, Be schreibung der Stadt Bern, S. 160--166.

^{**)} Siehe v. Stürler im Berner Taschenbuch 1863, Seite 4 — 6.



Xyl. Atel, von Buri u. Jecker in Bern.

Farbendruck aus der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der Gesellschaft von Metzgern nach dem Glasgemälde auf Pfistern.

nur eine Zunft gebildet haben. — Laut einer vorhans benen Abschrift des Kausbriefes, der verloren gegangen ist, wurde das jetzige, vorn an der Kramgasse Schattseite und hinten an der Keßlergasse Sonnseite gelegene Gessellschaftshaus im Jahr 1420 um 200 Gulden von den Metgern angekauft und im ersten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts neu aufgebaut*).

Auf Metgern waren bis zur Revolution einzig Groß= und Rleinmetger zünftig. Die Stubengenoffen theilten fich in Berren (Mitglieder bes Rleinen und Großen Rathes und Geiftliche), in Meister und in gemeine Stubengesellen, welche entweder nicht Meifter ge= worden waren, oder nicht zunftige Berufe betrieben. Prafident war früher in ber Regel ber Benner, mel= cher zugleich auch der Waisenkommission vorstand. Un Beamten waren und sind zum Theil noch jett: ber Sedelmeister, als Berwalter bes Stuben = und feit 1862 auch bes Armengutes, sowie bes Stipenbienfunbus; ber Schaffner, früher auch Berwalter bes Armengutes, nunmehr einzig Almosner und zugleich Waisenvogt; ber Gesellschafts = Setretär und der Um bieter. — Früher tamen noch bazu die beiben "Stubenmeister" und ber "Gesellschaftswirth." Erstere hatten bie Polizei auf ber Stube, bei ben Dahlzeiten und Abendzusammenfünften auszuüben. In ber obenermähnten "Stubenordnung" * vom Jahr 1539 tommen u. A. folgende Strafbestim= mungen vor **):

^{*)} Durheim, a. a. D. Seite 160.

^{**)} Zu besserm Verständniß einzelner Ausdrücke mag man vergleichen im Berner Taschenbuch 1863, S. 41 ff; 1865, S. 187. "Zu lieb und leib gan" bedeutet die Aufnahme in den Verband.

"Wer Gottes Wort lästert, zahlt 5 Schilling. "Schmachwort, Lügen, Habern, zahlt 5 "Hoche Scheltwort, " 2 Pfund. "Entschlachniß ,, 2 "Troftung Bruch mit Worten, 1 "Umb Troftung verfagen, " 10 Schilling. "Mefferzucken, ,, 10 "Tringent Habent "Messerwerfen " 1 Pfund. "Blutruns

"Wer der ist von Meister oder Stubengsell der den "andern verwundt in unserer Gesellschaft oder in der "Schal under dem Tach, der soll geben ein Gulldin on "Inad, wo aber der verwundt den Urhab gethan, soll "er zu Erkenntniß gemeiner Meister und Stubengsellen "stan.

"Alle Spene zwüschen Stubengsellen sollen zuvor uf "ber Stuben verhört und gerichtet werden.

"Der dem andern wartet zahlt 3 Pfund on Gnad.

"Uerti nachrechnen " 3 Schilling.

"Wer uß dem Bott lauft " 5

"Zu lieb und leid gan " 5 "

"Wer den Stubenzins nit gibt u. f. w."

Daß auch schon dannzumal, wie heutzutage, durch solche Reglemente die Exzesse nicht verhindert werden konnten, beweisen 3 Todtschläge, die im 16. Jahrhundert im Gesellschaftshause stattsanden.

Den 13. Februar 1563 ward Bernhard Huber von Zosingen zu Metgern von Wilhelm Böckli erstochen*).

^{*)} Siehe Archiv des historischen Vereins von Bern, V. 183, ff.

Die Sache wurde als Nothwehr betrachtet und ber Thäter "ledig gelaffen." Die Verwandten bes Getödteten indeß wollten den Spruch nicht also annehmen und redeten MHGBerren grobe Worte zu, wogegen die von Zofingen einen Bruder bes erstochenen Suber in's Gefängniß setten und um 100 Gulben straften. Die Regierung fah aber in diesem Urtheil einen Eingriff in ihre Oberherrlichkeit, und es entspann sich ein langer Competeng= Handel, bis es endlich bei genanntem Urtheil verblieb. Obbemelbter Böckli erstach auch am 14. Januar 1572 einen gewissen N. Furer. Desgleichen erstach Daniel Bischoff, der Bruchschneider (Chirurg), den Bärenwirth Bendicht Gugger, welcher den Bischoff im Gang vor der hintern Stube unversehens angegriffen hatte. Er wurde auch an offenem Landtag freigesprochen. — 1571 wurde Beter Hagelstein, ber Metger, wegen übeln Schwörens vor die Gemeinde gestellt, Gott und diese um Verzeihung zu bitten.

Außer den gewöhnlichen Waisenkommissionen und großen Botten waren früher noch Meisterbotte. Eine Sde. Meisterschaft hatte ihre eigenen Vorgesetzten und Hauptversammlungen über Angelegenheiten, welche das Handwerf betrafen; ebenso einen eigenen Schreiber, geswöhnlich den Stubenschreiber, der über diese Verhandslungen besondere Protokolle führte. Der Stubenmeister vom Handwerk war zugleich Seckelmeister und legte jährslich vor versammeltem Meisterbott Rechnung ab. Die Einnahmen bestanden meistens in Gebühren für ausgesstellte Lehrbriese (wenn einer ausgelernt hatte, ledig gesprochen wurde), Bottgeldern, Bußen u. s. w. Die Ausgaben dagegen wurden meistens für Polizeisachen verwendet, z. B. Gratisikationen an Weibel und Polizeier,

welche heimlich in die Stadt gebrachtes Fleisch abgefaßt hatten, und derartiges mehr. Das Meisterbott stellte ferner Meister= und Lehrbriefe aus; es war gleichsam im Kleinen ein Staat im Staate, und ähnlich mag es auch auf andern Zünften zugegangen sein.

Während früher, wie auf andern Bunften, am Meujahr, bei den Botten und bei der Waffenschau Mahlzeiten gehalten wurden, haben sich auf Metgern einzig noch die beiden Rüblimähler erhalten*). Der Ursprung dieser Rübli= ober Metgermähler kann trot verschiedener und öfterer Nachforschungen nicht ermittelt werden; jedenfalls reicht er tief in's Mittelalter zurück. — Daß die Metger nach dem Siege bei Laupen sich auf einem Acker mit Rübli erlabet und zu beffen Andenken bieses Mahl ge= stiftet, gehört jedenfalls in's Gebiet der Mythe. Gbenso ist es höchst zweifelhaft, daß — wie die Sage geht eine Jungfer Wyßhahn zu diesem Zwecke eine Vergabung gemacht, resp. das Mahl gestiftet habe. — Nach Notizen aus Manualen über früher vorhanden gewesene Doku= mente ergab es sich, daß vor der Reformation im Früh= ling und Herbst "drei Priester und sechs Arme dieser "Gesellschaft, nach gehaltenem Umgang und gelesener "Messe vor bes St. Vincenzen Altar, auf bieser Zunft "einen Genuß von 20 Pfund Pfennigen (20 Pfund in "Geto) ober dafür Suppen und Fleisch gehabt, mas "seither aber von Zeit zu Zeit so hoch gestiegen sei, baß "anstatt bessen bei ben spätern Mählern jedesmal 8 Mütt "Dinkel und 8 Zentner Fleisch, sammt vielem Wyn "verbrucht worden, wobei sich nicht nur Meister und "Stubengesellen sammt unsern Gesellschaftsarmen, sondern

^{*)} Durheim, Beschreibung ber Stadt Bern, S. 162 ff.

"auch allerhand fremde und einheimische, ußere und "andere Burger sich häusig einbesunden, somit erkennt "den 13. März 1693: Die Kübli= oder Metzermähler "sollen eingeschränkt, und nicht mehr als 6 Zentner "Fleisch und 6 Mütt Dinkel (von Wein ist nichts er= "wähnt) dazu verwendet werden." Später sind noch mehrere Restriktionen und Modisikationen eingetreten, doch geht aus Allem hervor, daß ursprünglich das Mahl ein für die Armen der Gesellschaft bestimmtes war. Diesen Charakter hat es auch bis auf den heutigen Tag als den vorherrschenden beibehalten, obwohl derselbe verborzener bleiben mag als der Akt des gemeinsamen Gastzmahles.

Gegenwärtig*) wird das Rüblimahl je im Frühjahr und Herbst durch den jeweiligen Gesellschaftsschaffner, also absichtlich durch einen Vorgesetzten der Zunft, und zwar durch denjenigen, dem die Armenpflege anvertraut ist, besorgt und auf dem Zunfthause ausgetheilt:

- 1. um 9 Uhr an die unterstützten Armen, Bevogteten und Vergeldstagten, Pfründer und Pfründnießer (circa 50); je eine Flasche alten Wein, ein Laib Brod, ein Stück Fleisch und Suppe;
- 2. um 10 Uhr an die Wittwen, Waisen, mehr= jährigen Töchter u. s. w. (circa 50 Personen); die nämliche Portion;
- 3. um 11 Uhr an 8 Vorgesetzte und Beamte der Gesellschaft; Wein, Brod, Fleisch und Suppe nach Hause;

^{*)} Das Einzelne über die jetigen Rüblimähler ist Mitztheilung des gegenwärtigen Schaffners von Metgern, Herrn alt= Regierungsstatthalters Wenger.

- 4. Schlags 12 Uhr dann findet das Mahl selbst im großen Gesellschaftssaale statt, an welchem die stimm= fähigen Gesellschaft genossen und die Ehren= gäste Theil nehmen. Jeber Genosse hat nämlich bas Recht, einen Chrengast mitzubringen, beren Zahl jedoch, des beschränkten Raumes wegen, nicht über 12 gehen barf. — Auf biese Weise vereinigen sich bei gemeinsamer Tafel circa 70 Bafte und ber eigen= thümliche, altherkömmliche, höchst einfache Charakter, den dieses Mahl im Gegensatz zu den heutigen luguriösen Banketten an sich trägt und ber mit Fleiß beibehalten wird, gibt ihm einen besondern Reig, welcher der Zunft schon mehr als Einen neuen Genoffen verschafft hat. — Neben bem Unterhalten= ben und Launigen, wozu die obligaten Toafte ber Chrengafte *) nicht wenig beitragen, haben folche Bereinigungen ben großen Nuten, baß sich die Mit= glieder ber Bunft naher fennen lernen und ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig beffer und freier aussprechen konnen, als bieses bei ben großen Botten der Fall ist, weßhalb das Rüblimahl ein wesentliches Bindemittel bildet und ohne besondere Abhaltungsgründe von keinem Genossen versäumt wird.
- 5. Nachmittags, nachdem die Speisen abgetragen, werden die Reste den Stadtarmen ausgetheist, welche sich in solcher Menge einfinden, daß zu Hand=

^{*)} Wir theilen am Schlusse dieses Aufsatzes den schönen Trinkspruch mit, welchen am 16. November 1849 der Ehrengast cand. theol. L. Lauterburg, nachmaliger Begründer und Herausgeber des Berner Taschenbuches, der Metgernzunft gewidmet hat.

habung von Ordnung ein Polizeidiener eigens dazu berufen werden muß.

Zu einem jeden Rüblimahl werden geliefert: Ochsen= fleisch 375—380 Pfund, Schweinefleisch 55—60 Pfund, 100 Semmelbrode zu 3 Pfund, zusammen 300 Pfund, Steckenbrode 35 zum Einschneiden in die Suppe. Wein, alter, 145 Maaß. Die Kosten eines Mahles beliefen sich in jüngster Zeit über 800 Fr.

Un Ehrengeschirren besitzt Metgern nur noch 3 Stude, mahrend vor 1798 beren mehr gewesen sein sollen, leider aber zur Bezahlung der von den "Freiheit bringenden" Franzosen auferlegten Contribution in die Münze wandern mußten. Die noch vorhandenen Geschirre bestehen: aus einem größern, silbernen Megger, in der Tracht vom Anfange des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Zeit er angeschafft worden sein mag. Er haltet circa 3/4 Maaß, und es wird in ihm am Neujahr ben Vorgesetzten und Beamten ber Klaret gebracht. Gin fleinerer, vergoldeter Metger, welcher inwendig am Sockel nebst bem Gesellschaftswappen und benjenigen der damaligen Meister die Jahrzahl 1664 trägt, scheint von diesen bestellt und angekauft worden zu sein; benn noch lange nachher erscheint unter ben Annahmsgebühren von jungen Handwerksgenoffen, unter der Rubrit "an den guldenen Metger" dasjenige, was ihm auferlegt wird. Dieses Trinkgeschirr ist kleiner, aber zierlicher gearbeitet als das erstere, wobei auch die Tracht aus der Mitte bes 17. Jahrhunderts das Ihrige beiträgt. Das dritte Chrengeschirr ift ein prachtvoller goldener Becher, welchen die Familie Marcuard bei ihrer Aufnahme der Gesellschaft geschenkt hat.

Das Wappen der Gesellschaft hat im weißen Feld

auf der linken Seite des Beschauers einen rothen Stier, rechts einen schwarzen Widder, beide Front gegeneinander machend; Stier und Widder stehen auf goldenem Boden. In der Mitte über den zwei Thieren kreuzen sich zwei Spaltmesser mit rothen Handhaben. Schildhalter sind: rechts ein Edelmann mit geschultertem Schwert, links ein Metzer mit dem Haubeil.

Metgern besitzt noch einige alte Zunftfahnen. Auf einer derselben ist eine Heilige, vermuthlich die Schutzpatronin der Metger*), zwischen Stier und Widder abgebildet. Diese Fahnen mögen früher bei sestlichen Anlässen, wie Prozessionen u. s. w., gebraucht worden sein, nie aber bei friegerischen Auszügen; diese geschahen immer nur unter dem Stadtbanner. Eine ganz neue Fahne wurde bei Anlaß der 500jährigen Eintrittsseier Bern's in den Schweizerbund angeschafft.

Die Gesellschaft besitzt ein Armengut, ein Stusbengut und einen Stipendien fundus. Ersteres wird einzig für die Verpflegung der Armen und Kranken und für die Erziehung der Jugend der Gesellschaft verwendet und erhält seit der Zutheilung des der Gesellschaft beziehenden Antheils von 43 Köpfen Landsaßen und Heimath

^{*)} Herr Dr. Stanz hält sie für die heil. Agnes. Sie trägt — als Braut des himmels — zum Sinnbild der Reinheit einen Kranz von weißen Rosen um das Haupt. Statt des geswöhnlichen schwarzen Widders ist ein Agnus Dei mit Heiligensschein und Kreuzesfahne abgebildet. Die Fahne mag aus dem 15. Jahrhundert stammen. Sie ist sehr gut erhalten, sowohl hinsichtlich der Farben als des Stoffes, der aus starkem Zwilch besteht. Durch ihre lange und schmale Form eignete sich die Fahne nicht gut zum Tragen. Vielleicht daß sie bei Prozessionen an hohen Festen gebraucht wurde; sie könnte auch in der Metzgernstapelle im Münster gehangen haben.

losen — wovon ungefähr ber vierte Theil auf ben Armenetat fam - jährliche Zuschüsse aus bem Stuben= gute. Die Bahl ber armen ober besteuerten Besell= schaftsgenossen beträgt beiläufig 70 Köpfe. Der Ertrag des Stubengutes wird hauptsächlich verwendet: zur Beihülfe an das Armengut, zu den Besoldungen ber Gesellschaftsbeamten und zu den Verwaltungskoften, zum Unterhalt des Gesellschaftshauses, zu Liebessteuern bei außerordentlichen Unglücksfällen, für die Rüblimähler, zu Ehrenausgaben u. f. w.; ber Rest wird unter bie mehrjährigen, im Ranton angeseffenen Gesellschaftsgenoffen beiderlei Geschlechts vertheilt, was ungefähr 20-30 Fr. per Ropf beträgt. Der Stipendienfundus, im Jahr 1803 auf Anregung des Hrn. Professor unt Defan Studer fel. gestiftet und burch feitherige Bergabungen vermehrt, mag bei 40,000 Fr. betragen. Aus den da= herigen Zinsen werden zeitweise an junge Gesellschafts= genossen, die sich wissenschaftlichen ober technischen Berüfen widmen, Stipendien zu weiterer Ausbildung verabfolgt.

Ein früherer Fundus, der aber schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Stubengute vermischt wurde, war der "Reisegelderfond," aus welchem in's Feld aufgebotene Gesellschaftsgenossen besoldet wurden. Metgern stellte noch im Jahr 1687 zum Auszug nach Genf wegen der Refugirten: 8 Offiziere verschiedenen Grades und an Mannschaft 11 Musketiere, 5 Piqueniere, zu den Stucken 9 Mann und 6 Keuter.

An Geschlechtern befinden sich gegenwärtig auf der Gesellschaft:

a.	schon vor 179	18 zünftige .		35
b.	seit 1803-18	365 angenomm	ene	. 33
c.	zugetheilte H	eimathlose und	Landsaßen .	. 13
	6 20		zusammen	81.

Die unter a und b bestehen aus folgenden Familien*): Anken, Appenzeller, Arend, Benteli, Bernard, Bidlingsmeier*, Bigius, Blau, Brügger, v. Büren, Dünki, Fontanellaz, v. Frisching, Gaudard*, Gränicher, Gruner, Hahn*, Harder, Heß, Hosmann, Jäger, Kachelhofer, Kaussmann, Keller, Kohler*, König, Kummer*, Küpfer, Lauterburg, Liechti, Marcuard, Marti, Maßard, Matti, Merz, v. Morlot, Müller B*, Nast, Nöthinger, Otth, Pillichody, Käher, Koder, Kößelet*, Rudrauss, Kyser, Schmid A, Schnell, Schumacher A, Schumacher B, Schweizer, Senn, v. Sinner, Spörri A, Spörri B, Sprünglin A*, Stengel, Stooß, Stuber, Studer, Surber, Tanner, Walther, Menger A, Wenger C, Wendel*, Willading*, Zieler.

An zugetheilten Heimathlosen und Landsaßen waren es 14 Familien, wovon eine (Arend) sich eingekauft hat; bleiben noch 13 Familien.

Diese sind: Bietenhard, Diebold*, Hügli, Klötzli, Ramser, Stamminger, Tschabold, Lokler, Wettstein, Winterfeld, Winterlig, Zeller und Zieler.

Von den früher auf Metgern zünftig gewesenen, jetzt aber ausgestorbenen Geschlechtern, die sich in der Geschichte Bern's mehr oder weniger ausgezeichnet, sind zu nennen:

Kistler, aus welchem der bekannte Venner und

^{*)} Die mit * bezeichneten Geschlechter sind nur noch in ber weiblichen Linie vorhanden.

spätere Schultheiß, der im Jahr 1470 den Twingherrensstreit hervorrief, und mit dessen Sohn Peter, Probst zu Zosingen, sein Geschlecht ausstarb; die Kuttler, Bütschelbach, Bischoff, Wyßhahn, Im Haag, Kösmerstall, Freiburger, Willading (letztere nur noch in der weiblichen Linie vorhanden). Auch der Sieger von Villmergen, der General von Sacconay, erhielt das Stubenrecht von Metzgern 1713.

Laut Stubenzinsrodel vom Jahr 1513 kommen unter Andern als Stubengesellen vor: Doktor Thüring Fristart, Bendicht von Weingarten, Junker Wilhelm von Diesbach, der Dekan Ludwig Löubli u. s. w., und als Aeußere: der Herr von Terstetten und der Rilchherr von Erlenbach. Von gegenwärtig noch zünstigen Familien erscheinen bloß zwei, Frisching und Nöthinger. Die von Büren, früher auf Obergerbern und Kausseuten zünstig, kommen erst 1588 auf Metzgern vor. Der erswähnte Stubenzinsrodel von 1513 ist mit Unterbrechung fortgesetzt bis 1531; von da an fehlen bis 1588 alle Verzeichnisse; desgleichen von 1614—1640, 1655—1658 und 1662—1664.

Von den gegenwärtig auf Metgern zünftigen Familien kommen zum ersten Male als Genossen vor: 1513 Frisching, Nöthinger, Willading; 1588 v. Büren; 1595 Kätzer; 1597 Morlot, Koder; 1614 Kaufmann; 1641 Sinner, Stooß; 1643 Schnell; 1646 Otth; 1652 Harder; 1659 Marti; 1667 Küpfer; 1671 Dünki; 1673 Gaudard; 1678 Studer, Walther; 1680 Bitziuß; 1681 Blau; 1682 Gruner; 1704 König; 1713 Müller; 1733 Kohler, Sprüngli; 1758 Schweizer; 1759 Hahn; 1761 Benteli; 1765 Schumacher; 1767 Lauterburg;

1773 Kachelhofer; 1778 Jäger; 1781 Stuber; 1794 Pillichody.

In diesem Jahrhundert sind nachbenannte Familien in den Zunftverband aufgenommen worden: 1805 und 1821 Marcuard; 1821 Tanner; 1825 Schmid, Matti; 1838 Rößelet; 1839 Rudrauff, Rummer, Wenger A, Werz, Schumacher B; 1840 Funt †; 1852 Nast; 1856 Hoffmann; 1857 Zieler, Heß, Surber, Spörri A; 1858 Keller; 1860 Wenger C, Waßard, Stengel, Gränicher; 1861 Fontanellaz; 1862 Bidlingmeier; 1863 Appenzeller; 1864 Arend, Brügger, Spörri B; 1865 Kyser, Senn, Anken, Liechti, Wendel und Bernard.

nebst den vorerwähnten 13 Familien Landsagen.

Metgern hat wohl von allen 13 Gesellschaften die größte Zahl neuer Familien angenommen.

Am Rüblimahl von Mekgern,

ben 16. November 1849.

(Siehe oben S. 436, Anmerfung.)

Rach der Melodie: "Wo Kraft und Muth" u. f. w.

Zu frohem Feste sind wir hier beisammen Nach altem Brauch in uns'rer Läter Saal; Es soll ihr Vild in unsern Herzen flammen, Ihr Ruhm erton' in kräft'gem Liederschall.

> Gedenkt der Heldenväter, Der fühnen Freiheitsretter!

Sie schufen uns ein freies Vaterland, Mit Sieg gefrönt durch Gottes starke Hand.

Ein Kleinod strahlte hell im Schweizerbunde, Das **alte Bern** hoch an der Nare Strand, Ein Schrecken für den Feind in weiter Kunde, Dem Freund in Noth es treu zur Seite stand.

Ja Heil der Burg der Freien! Dein Glanz mög' sich erneuen! Wir schwören dir aus tiefem Herzensgrund, Getreu zu sein mit Wort und That und Mund.

Der Heerd, an dem die heiße Lieb' erglühte Für Recht und Pflicht, für hohe Männerthat — Es war die Zunft, in deren Kreise blühte Ein frommer Sinn und weiser Führer Nath.

Die Eintracht hielt umschlossen Die wackern Zunftgenossen Bei Reigentanz und frohem Becherklang, In Todesnoth und blut'gem Schlachtendrang.

Wie an der Limmat einst die Metzger schwangen Für Freiheit hoch das Beil mit starkem Arm*), So stürzten löwenkühn die wilden Rangen Der Berner=Metzger in der Feinde Schwarm.

Der Abel lag gebettet, Die Ehre war gerettet! Auf ewig glänzt der Ahnen Tapferkeit Auf Laupens Feld dem Vaterland geweiht.

^{*)} Zürich verdankt bekanntlich seine Rettung in der sogen. Wordnacht (1350) besonders der Tapferkeit der mit ihren Schlacht= beilen bewaffneten Megger.

Zum Siege wallten oft die Berner=Fahnen, Als Fürstenlaune unser Land bedroht; Den Enkel sie zum Gottvertrauen mahnen, Dem heil'gen Schild in jeder Kriegesnoth.

Wenn die Geschütze brüllen, Das Land in Trauer hüllen, Muß unser Heil auf ew'gem Grunde stehn, Auf Gott gebaut im wilden Sturmeswehn.

Sind auch die Helden all' in's Grab gesunken, Durch welche Bern im Völkermeere strahlt, So lodert doch der alte Freiheitsfunken Im Bernerherzen auf mit Neugewalt.

Für ächte Freiheit ringen, Des Geistes Fackel schwingen, Zu schirmen stets des Glaubens Heiligthum, — Sei unser Ziel und unsers Strebens Ruhm!

Ist Gott für Bern, dann braucht es nicht zu zittern; Von ihm geschützt ruht es in sichrer Hut; Nur möge Zwietracht nie die Kraft zersplittern Für Freiheitsglück, der Heimath höchstes Gut.

Auf Bern, des Uechtlands Krone, Des Himmels Segen throne! Dein Ruhm erschall' in fernen Zeiten noch: Die Vaterstadt und Metzgern seben hoch!